

19. Kann durch Übernahme der Darlehensschuld eines Dritten eine Markanleihe der Gemeinde im Sinne der §§ 30, 40 des Anleiheablösungsgesetzes begründet werden?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 17. November 1927 i. S. Stadtgemeinde F. (Bekl.) w. L. S.-G. (Kl.). IV 312/27.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Die Klägerin gab im Jahre 1906 zwei Grundeigentümern ein Darlehen von 560000 M und ließ sich dafür eine Hypothek auf deren Grundstück bestellen. Diesen Grundbesitz erwarb dann die beklagte Stadtgemeinde unter Übernahme der Hypothekenschuld. Im Jahre 1909 ließ die Klägerin die Hypothek gegen Ausstellung eines Schuldscheins löschen, in dem die Beklagte unter Wiederholung der Darlehensbedingungen bekannte, daß die Forderung der Klägerin gegen sie noch in gleicher Höhe zu Recht bestehe.

Die Klägerin verlangt auf Grund des § 63 Abs. 1 AufwG. Aufwertung ihrer Forderung in Höhe von 25% des Goldmarkbetrags. Die Beklagte verweigert die Aufwertung, weil es sich um ein Schuldschein Darlehen nach §§ 30, 40 AnlAnlG. handle.

Das Landgericht hat dem Klagebegehren stattgegeben. Die unmittelbar zum Reichsgericht eingelegte Revision der Beklagten war erfolglos.

Aus den Gründen:

... Die Schuldscheindarlehen müssen, um eine Markanleihe einer Gemeinde sein zu können, von der Gemeinde selbst aufgenommen worden sein. Die Gemeinde muß den Darlehensvertrag geschlossen haben. Hier wurde jedoch das Darlehensgeschäft nicht mit der Beklagten, sondern mit den früheren Eigentümern des Grundstücks abgeschlossen. Die Beklagte hat nur deren Schuld übernommen, entweder schon auf Grund des Kaufvertrags über das mit der Darlehensschuld belastete Grundstück und der Genehmigung der hierbei vereinbarten Schuldübernahme durch die Klägerin nach § 415 oder § 416 BGB., oder nach § 414 BGB. auf Grund der mit der Klägerin getroffenen Vereinbarung über die Löschung der Hypothek und die Ausstellung des Schuldscheins. Eine solche Schuldübernahme ist keine Anleihe im Sinne des Gesetzes, wenn auch die übernommene Schuld eine Darlehensschuld ist.

Allerdings konnte die Schuldübernahme auch in der Weise erfolgen, daß die Beklagte dabei ein selbständiges Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis nach §§ 780, 781 BGB. ausstellte und zugleich auf alle Einwendungen aus dem alten Schuldverhältnis verzichtete. Es könnte dann in Frage kommen, ob die Schuldverpflichtung der Beklagten nicht deswegen unter §§ 30, 40 AnlVblG. fällt, weil sie sich auf eine Schuldverschreibung im Sinne dieser Vorschriften gründet. Wie jedoch das Landgericht, wenn auch in anderem Zusammenhang, zutreffend ausgeführt hat, sollte die von der Beklagten übernommene Schuld von ihrem ursprünglichen Schuldgrunde nicht losgelöst werden. Die bisherigen Schuldbedingungen sollten unverändert fortgelten. Die alte Schuld blieb bestehen. Nur in der Person des Schuldners trat durch den Schuldtritt der Beklagten ein Wechsel ein. . . .